



Aktenzeichen: 30/K/Le/Ki

Datum: 21.04.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Jugendhilfeausschuss

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) stellt gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 die in der Anlage beigefügten Vorschlagslisten für die Wahl zum Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen auf.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Gemäß § 35 JGG und Punkt 5. "Jugendschöffinnen und Jugendschöffen" der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 06. Dezember 2022 (JM 3221-0002) über Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) die Vorschlagslisten (getrennt nach Männern und Frauen gemäß § 35 Abs. 5 JGG) für die Wahl der Jugendhaupt- und Jugendhilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen.

Der Präsident des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) hat bestimmt, dass vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Frankenthal (Pfalz) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 56 Personen, davon jeweils 28 Frauen und 28 Männer, vorgeschlagen werden sollen. Davon sind tatsächlich 17 Frauen und 17 Männer zu wählen. Die Zahl konnte bis dato bei den Männern nicht erreicht werden – sie liegt bei 19.

Es ist nicht fehlerhaft, wenn eine Gemeinde die doppelte Zahl der erforderlichen Schöffen nicht erreicht.

Weitere Vorschläge können bis zur Abstimmung der Vorschlagslisten in diese aufgenommen werden.

In der Spalte "Bemerkung" der Vorschlagslisten sind auch die gesetzlichen Ablehnungsgründe der Bewerber und Bewerberinnen angegeben. Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen nach § 35 Nr. 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Personen ablehnen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden.

Nach § 35 Nr. 3 GVG dürfen Angehörige von Heilberufen (Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen) ablehnen.

Alle Personen auf den Vorschlagslisten haben sich selbst schriftlich beworben. Daher kann Interesse an diesem Ehrenamt vorausgesetzt werden, sodass im Falle einer Wahl davon ausgegangen werden kann, dass die Wahl auch angenommen wird.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 S. 2 JGG). Die Ausgewogenheit zwischen männlichen und weiblichen Personen ist dabei zu beachten.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)
In Vertretung

Bernd Leidig
Beigeordneter

Anlagen:
Vorschlagsliste Jugendschöffen 2024 – 2028
Vorschlagsliste Jugendschöffinnen 2024 -2028